

SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2008/110 vom 25. Mai 2009

Sg Versicherungsgericht, 2009-05-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2008_110

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2008/110 du 25 mai 2009

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2008/110 del 25 maggio 2009

Regeste

Art. 7, 8 BV; Art. 8, 21, 21bis IVG; Art. 14 IVV; Art. 9 HVI. Die Menschenwürde als Grundrecht begründet keine Leistungsforderung gegenüber dem Staat.

Rechtsgleichheitsgebot gegenüber Gehörlosen mit Anspruch auf Dolmetscher nicht verletzt. Gebärdenspracheunterricht als Hilfsmittel beziehungsweise als Ersatz durch Dienstleistungen Dritter ist in diesem Fall nach vierjährigem Unterricht eine unverhältnismässige Eingliederungsmassnahme, weil keine wesentliche Verbesserung der Kommunikationsfähigkeit mehr zu erwarten ist (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 25. Mai 2009, IV 2008/110).

Erwägungen

E. 1

Der Beschwerdeführer leidet gemäss der hausärztlichen Beurteilung vom 22. Februar 2002 an einer hypotonen cerebralen Bewegungsstörung, einer Wahrnehmungsstörung sowie an einer schweren Sprachstörung mit praktischer Bildungsunfähigkeit (IV-act. 142). Er kommuniziert mit Zeichen, Gebärden und einzelnen Wörtern mit seiner Umwelt. In der Schule hat er keine neuen Worte erlernen können (IV-act. 93). Nach Abschluss der Schule und Beginn der Tätigkeit in der E.____ wurde im Januar 2002 mit dem Unterricht der Gebärdensprache begonnen (IV-act. 161). Die Kosten für Dienstleistungen Dritter in Form von Gebärdenspracheunterricht sind von der Beschwerdegegnerin bis Ende 2005 übernommen worden. Über den 31. Dezember 2005 hinaus hat die Beschwerdegegnerin die Übernahme von weiteren Kosten abgelehnt. Zur Beurteilung des Hilfsmittelanspruchs hat das Versicherungsgericht des Kantons St. Gallen in seinem Urteil vom 28. September 2007 weitere Sachverhaltsabklärungen verlangt. Mit Verfügung vom 30. Januar 2008 hat die Beschwerdegegnerin gestützt auf den Abklärungsbericht eines gebärdensprachkundigen Berufsberaters vom 19. Dezember 2007 das Leistungsbegehren erneut abgewiesen. Strittig ist also, ob der Beschwerdeführer über den 31. Dezember 2005 hinaus Anspruch auf die Übernahme der Kosten für Gebärdenspracheunterricht hat.

E. 2

Nach Art. 8 Abs. 1 Satz 1 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG; SR 831.20) haben Invalide oder von einer Invalidität unmittelbar bedrohte Versicherte Anspruch auf Eingliederungsmassnahmen, soweit diese notwendig und geeignet sind, die Erwerbsfähigkeit wieder herzustellen, zu verbessern, zu erhalten oder ihre Verwertung zu fördern. Gemäss Art. 8 Abs. 2 IVG besteht der Leistungsanspruch nach Massgabe der Artikel 13, 19, 20 und 21 (Hilfsmittel) unabhängig von der Möglichkeit einer Eingliederung ins Erwerbsleben. Nach Art. 21 Abs. 2 IVG hat der Versicherte, der infolge seiner

Invalidität für die Fortbewegung, für die Herstellung des Kontaktes mit der Umwelt oder für die Selbstsorge kostspieliger Geräte bedarf, im Rahmen einer vom Bundesrat aufzustellenden Liste ohne Rücksicht auf die Erwerbsfähigkeit Anspruch auf solche Hilfsmittel. In Ausführung dieser Grundsatznorm und gestützt auf eine Subdelegation (Art. 14 der Verordnung über die Invalidenversicherung [IVV; SR 831.201]) erliess das Eidgenössische Departement des Innern die Verordnung über die Abgabe von Hilfsmitteln durch die Invalidenversicherung (HVI; SR 831.232.51). Praxisgemäss ist unter einem Hilfsmittel im Sinn des IVG ein Gegenstand zu verstehen, dessen Gebrauch den Ausfall gewisser Teile oder Funktionen des menschlichen Körpers zu ersetzen vermag (vgl. BGE 115 V 194 E. 2c). Der Anspruch auf Hilfsmittel besteht nur in einfacher und zweckmässiger Ausführung (Art. 21 Abs. 2 IVG und Art. 2. Abs. 4 HVI). Das Kriterium der Zweckmässigkeit verlangt insbesondere, dass das Hilfsmittel bestimmt und geeignet ist, dem gesundheitlich beeinträchtigten Versicherten in wesentlichem Umfang zur Erreichung eines der gesetzlich anerkannten Ziele zu verhelfen (vgl. BGE 122 V 214 E. 2.c mit Hinweis). Mit der Beschränkung auf Hilfsmittel in einfacher Ausführung wird dem allgemeinen Grundsatz der Verhältnismässigkeit Rechnung getragen. Danach ist die Eingliederung nur soweit sicherzustellen, als sie im Einzelfall notwendig, aber auch genügend ist. Die versicherte Person hat dementsprechend in der Regel nur Anspruch auf die dem jeweiligen Eingliederungszweck angemessenen, notwendigen Massnahmen, nicht aber auf die nach den gegebenen Umständen bestmöglichen Vorkehren. Ferner muss der voraussichtliche Erfolg einer Eingliederungsmassnahme in einem vernünftigen Verhältnis zu ihren Kosten stehen (vgl. BGE 124 V 110 E. 2a mit weiteren Hinweisen oder auch BGE 131 V 19 E. 3.6.1). Ein Leistungsanspruch besteht schliesslich auch dort, wo anstelle eines Hilfsmittels Dienstleistungen Dritter benötigt werden (Art. 21 bis Abs. 2 IVG). Art. 9 lit. c HVI sieht vor, dass Dienstleistungen Dritter zu vergüten seien, die anstelle eines Hilfsmittels notwendig seien, sofern damit besondere Fähigkeiten erworben werden könnten, welche die Aufrechterhaltung des Kontakts mit der Umwelt ermöglichen.

E. 3

Der Beschwerdeführer ist praktisch unfähig zu sprechen. Grundsätzlich liegt deshalb eine hilfsmittelspezifische Invalidität vor. Das erforderliche Hilfsmittel wäre ein elektronisches Kommunikationsgerät (Ziffer 15.02 der Liste im Anhang zur HVI). Der Berufsberater verneint in seinem Bericht vom 19. Dezember 2007 die Möglichkeit des Einsatzes von technischen Hilfsmitteln. Er hat dazu ausgeführt, der Beschwerdeführer verfüge über keinen Sprachaufbau, weshalb auch keine Sprachkompensation möglich sei. Bereits das Herumtragen von roten und grünen Karten, womit er seine wechselnden Stimmungen hätte anzeigen sollen, überforderte den Beschwerdeführer (IV-act. 254). Diese Einschätzung erscheint dem Gericht überzeugend. Der Beschwerdeführer hat bereits während der Schulzeit keine neuen Wörter hinzugelern (IV-act. 93). Aus ärztlicher Sicht ist sodann eine schwere Sprachstörung mit praktischer Bildungsunfähigkeit attestiert (IV-act. 142). Unter diesen Umständen erscheint es überwiegend wahrscheinlich, dass der Beschwerdeführer über keinen genügenden Sprachaufbau verfügt, der ihm die Bedienung eines technischen Hilfsmittels zur Kommunikation erlauben würde. Die fehlende Sprechfunktion kann der Beschwerdeführer somit nicht durch ein Hilfsmittel ersetzen. Es ist deshalb der Ersatz durch Dienstleistungen Dritter zu prüfen.

E. 4

4.1 Der Beschwerdeführer lässt geltend machen, der Gebärdensprachunterricht sei notwendig für seinen Kontakt zur Umwelt und ein Grundrecht. Eine zeitliche Limitierung des Unterrichts sei nicht zulässig und verletze das Grundrecht. Der Kontakt mit der Umwelt stellt ein menschliches Grundbedürfnis dar. Ein Recht auf Kommunikation ist in der Schweizerischen Bundesverfassung (BV; SR 101) nicht verankert. Der Kontakt zur Umwelt kann jedoch im Rahmen der Menschenwürde (Art. 7 BV) als Ausprägung der persönlichen Freiheit beziehungsweise als elementare Erscheinung der Persönlichkeitsentfaltung betrachtet werden (vgl. BGE 131 V 9 E. 3.5.3). Der Beschwerdeführer kann nur begrenzt mit seiner Umwelt kommunizieren. Der Beschwerdeführer verlangt keinen spezifischen Schutz seiner Kommunikationsfähigkeit, sondern die Finanzierung weiteren Unterrichts zur Verbesserung dieser Fähigkeit. Aus den Grundrechten fliesst jedoch keine generelle Leistungspflicht des Staates (Schweizer, St. Galler Kommentar zu Art. 35 BV, Rz 8). Spezielle Leistungspflichten ergeben sich gemäss Schweizer dagegen für ein Recht auf Hilfe in Notlagen (Art. 12), einen Anspruch auf ausreichenden und unentgeltlichen Grundschulunterricht (Art. 19) sowie einen Anspruch auf unentgeltliche Prozessführung und Rechtsbeistand (Art. 29 Abs. 3). Ein direkter Anspruch auf die Finanzierung von Hilfsmitteln lässt sich daraus nicht ableiten. Die Leistungsabweisung stellt deshalb keine Verletzung des Grundrechts auf Menschenwürde dar.

4.2 Der Beschwerdeführer lässt weiter ausführen, Gehörlose hätten während ihres ganzen Berufslebens Anspruch auf Gebärdensprach-Dolmetscher am Arbeitsplatz. Eine zeitliche Limitierung seines Unterrichts sei deshalb nicht zulässig. Damit macht der Beschwerdeführer sinngemäss geltend, das Recht auf Rechtsgleichheit (Art. 8 BV) sei verletzt. Der Beschwerdeführer stützt sich dabei auf die Ausführungen im KHMI zu den Vergütungen von Dienstleistungen Dritter. Gemäss der betreffenden Rz 1037 werden diejenigen Kosten übernommen, die insbesondere durch Dolmetschen von speziell anspruchsvollem Gesprächs-/Lernstoff entstehen, wenn dies für die Berufsausübung oder den Schulbesuch im Fall von Gehörlosigkeit oder schwerer Hörbehinderung notwendig ist. Der Beschwerdeführer ist nicht hörbehindert, sodass er von einer solchen Dolmetschertätigkeit gar nicht profitieren würde. Solange er sich nicht selbst in einer verständlichen Art und Weise verständigen kann, kann auch seine Kommunikation nicht übersetzt werden. Somit liegen zwei nicht vergleichbare Fälle vor, weshalb das Rechtsgleichheitsgebot nicht verletzt ist.

E. 5

5.1 Der Beschwerdeführer lässt weiter geltend machen, der Gebärdensprachunterricht sei notwendig für seinen Kontakt zur Umwelt. Er habe Fortschritte gemacht. Auf direkte Anfrage hin gebe er Antwort. Gegenüber seiner Mutter und Schwester, welche die Gebärdensprache verstünden, wende er die Gebärden spontan an. Die Beschwerdegegnerin dagegen verneint das Vorliegen ausreichender Fortschritte nach vierjährigem Unterricht. Dem Beschwerdeführer würden die intellektuellen Ressourcen zum Erlernen dieser Sprache fehlen. Die Verhältnismässigkeit sei deshalb nicht gegeben. Wie die Hilfsmittelversorgung unterliegt auch der Anspruch auf Dienstleistungen Dritter den allgemeinen Anspruchsvoraussetzungen gemäss Art. 8 Abs. 1 IVG (Erforderlichkeit, Geeignetheit, Eingliederungswirksamkeit). Den Gebärdensprachunterricht kann man als erforderliche Massnahme zur Verbesserung der Fähigkeit betrachten, weil der Beschwerdeführer damit trotz seiner schweren Sprachstörung mit seiner Umwelt in Kontakt treten kann. Auf Grund der Akten kann nämlich festgestellt werden, dass es dem Beschwerdeführer gelungen ist, dank Gebärdensprachunterricht Fortschritte in der Kommunikation zu erzielen, während er in der Sonderschule kein neues Wort hinzulernen konnte. Das Erlernen der

Gebärdensprache ist somit eine erforderliche Massnahme. 5.2 Speziell an der Gebärdensprache ist, dass sie nicht gesprochen wird und deshalb nicht allgemein verständlich ist. Um die Kommunikation des Beschwerdeführers mit seiner Umwelt zu verbessern, ist die Gebärdensprache deshalb nur bedingt eine geeignete Massnahme. Die betreuenden Personen müssen nämlich die Gebärdensprache auch kennen, um den Beschwerdeführer verstehen zu können. Hingegen ist die Gebärdensprache eine geeignete Massnahme, weil sich der Beschwerdeführer motorisch sehr geschickt zeigt. Durch die Anwendung der Gebärden kann er sich gegenüber seiner Betreuung besser verständlich machen, weil er beispielsweise gelernt hat, die Art seiner Bedürfnisse gezielter auszudrücken. 5.3 Die Eingliederungswirksamkeit schliesslich beurteilt sich gemäss dem Verhältnis zwischen Lernerfolg und Kosten für einen weiteren Lernerfolg. Diesbezüglich ist festzuhalten, dass der Beschwerdeführer trotz mehrjährigem Unterricht die Gebärdensprache nicht soweit erlernt hat, dass er damit seinen Kommunikationsbedarf ausreichend decken kann. Die Beschwerdegegnerin hatte deshalb gemäss Urteil des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 28. September 2007 abzuklären, ob dies dem Beschwerdeführer objektiv überhaupt möglich ist. 5.3.1 Der Berufsberater hat in seinem Bericht vom 19. Dezember 2007 unter anderem angegeben, der emotionale Entwicklungsstand des Beschwerdeführers sei auf frühester Kindheitsstufe einzuordnen: Selbstkontrolle, Affektsteuerung, Frustrationstoleranz sowie Eigen- und Fremdwahrnehmung (Kriterien und Fähigkeiten, die bei berufstätigen Erwachsenen für eine minimale Kommunikation vorausgesetzt würden) seien beim Beschwerdeführer auch nicht in den Ansätzen vorhanden. Der sprachliche Entwicklungsstand sei im produktiven Bereich einer prälingualen Stufe zuzuordnen: Der Beschwerdeführer formuliere keine Worte, er gebe ausschliesslich akustisch variierende Laute von sich. Er könne jedoch rezeptiv einzelne Worte, keine Syntagma, verstehen und in Gesten umsetzen. Die Intelligenzentwicklung sei nicht objektiv messbar - der Beschwerdeführer könne selbst bei averbalen, gebundenen Verfahren die Instruktionen nicht verstehen. Die visuell-motorische Intelligenz sei besser ausgebildet: Der Beschwerdeführer könne wiederholt instruierte Arbeitsabläufe genau nachahmen (IV-act. 254). Die Beschwerdegegnerin geht deshalb davon aus, dass dem Beschwerdeführer zum Erlernen der Gebärdensprache die intellektuellen Ressourcen fehlen würden. Eine fachärztliche (neuropsychologische) Abklärung der Intelligenz des Beschwerdeführers hat die Beschwerdegegnerin nicht veranlasst. Aus den Akten ergibt sich, dass der Beschwerdeführer vom heilpädagogischen Dienst als Sechsjähriger beobachtet worden ist und sein Entwicklungsstand einem Zweijährigen zugeordnet wurde (IV-act. 19). Der Hausarzt Dr. C.____ hat in der Untersuchung des später Zwölfjährigen eine massive Entwicklungsverzögerung attestiert und eine praktische Schulungsunfähigkeit angenommen (IV-act. 65). Seine Diagnose einer schweren Sprachstörung mit praktischer Bildungsunfähigkeit vom 22. Februar 2002 ist unverändert geblieben (IV-act. 246). Die Gebärdensprachlehrerin hat in ihrem E-Mail vom 14. Mai 2006 angegeben, der Beschwerdeführer könne dank der Gebärdensprache einzelne Bedürfnisse bekanntgeben, dies genüge jedoch noch nicht für einen Dialog (IV-act. 234). Die Beurteilung des Berufsberaters stimmt mit diesen Angaben überein. Aus den Akten ergeben sich denn auch keine Hinweise, die auf objektive Gesichtspunkte hinweisen würden, welche unerkannt geblieben und geeignet wären, zu einer anderen Beurteilung der Sprachfähigkeiten des Beschwerdeführers zu führen. Auf weitere medizinische Abklärungen kann deshalb verzichtet werden. Bei dieser Aktenlage kann davon ausgegangen werden, dass es - objektiv betrachtet - dem Beschwerdeführer nicht möglich

sein wird, die Gebärdensprache bis zur Dialogfähigkeit zu erlernen. 5.3.2 Zu prüfen bleibt, ob der Beschwerdeführer weiteren Unterricht benötigt, um das bisher Erlernte behalten zu können. Dazu hat die Gebärdensprachlehrerin in ihrem Bericht vom 2. Juni 2008 unter anderem angegeben, der Beschwerdeführer könne gelernte Worte immer gut repetieren. Sein Wortschatz habe sich vergrössert. Er vergesse Gebärdewörter gelegentlich, wenn er müde sei (G act. 6.1). In welchem Ausmass sich der Wortschatz des Beschwerdeführers genau verbessert hat, führt die Lehrerin nicht aus. Im Rahmen des bisher Erlernten werden es einzelne Worte sein, die der Beschwerdeführer neu kann. Insgesamt ist davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer sein minimales Niveau der Kenntnisse der Gebärdensprache erlernt hat und behalten kann. Eine regelmässige Repetition ist somit nicht mehr nötig. Gemäss früheren Angaben war dies nicht immer so. Damals war eine Repetition nötig, damit der Beschwerdeführer das bisher Gelernte nicht wieder vergass (IV-act. 222). Es ist somit nicht nötig, den Unterricht weiterzuführen, damit der Beschwerdeführer die gelernten Worte nicht vergisst. 5.3.3 Der Beschwerdeführer lässt schliesslich geltend machen, er wende die Gebärdensprache gegenüber der Familie spontan an, weshalb er weiteren Unterricht bedürfe, um diese Fähigkeiten zu verbessern. Damit macht der Beschwerdeführer sinngemäss geltend, dass er weitere Fortschritte, die sich hauptsächlich auf die Dialogfähigkeit beziehen, erzielen könnte. Aus dem Bericht der Gebärdensprachlehrerin vom 2. Juni 2008 ist denn auch ersichtlich, dass der Beschwerdeführer vereinzelt Gebärden von sich aus anwendet (G act. 6.1). Dagegen hat die E.____ keine Fortschritte der Kommunikationsfähigkeit seit Schulaustritt feststellen können (IV-act. 223). Auch der Berufsberater verneint eine Dialogfähigkeit des Beschwerdeführers. So hat er in seinem Bericht angegeben, der Beschwerdeführer teile sich mit Zisch- und privatlogischen Lauten und Zeichen mit, offizielle Gebärdenzeichen würden nur provokativ - auf gezielte Fragen hin - eingesetzt. Die Kommunikation gestalte sich einseitig, sei sehr auf Körpersignale und Sichtkontakt auf eine Eins-zu-eins-Betreuung eingeengt. Sprache und Einzelworte würden nur im Zusammenhang mit einfachsten Aufgaben, Sichtkontrollen und Bedürfnisbefriedigung (WC-Besuch, Hunger) verstanden beziehungsweise umgesetzt (IV-act. 254). Damit beschreibt der Berufsberater, dass der Beschwerdeführer gemäss der ärztlichen Diagnose nur eingeschränkt kommunizieren kann. Weitere Fortschritte zu erwarten hat zwischendurch auch die Gebärdensprachlehrerin verneint, indem sie gegenüber dem Berufsberater angegeben hatte, den Unterricht mangels Fortschritte einstellen zu wollen (IV-act. 254). Sodann ist auf Grund der schweren Sprachstörung des Beschwerdeführers zu vermuten, dass er den Sinn eines Wortes über seine Bedürfnisse hinaus nicht wirklich verstehen kann. Die Betreuerin in der E.____ hat jeweils nicht feststellen können, ob der Beschwerdeführer den wiederholt instruierte Arbeitsablauf verstanden oder einfach imitiert hat. Der Berufsberater gibt betreffend die Gebärdensprache an, der Beschwerdeführer habe Gesten nur in Verbindung mit einem bekannten Bild und nach mehrmaligem Vorzeigen imitieren können. Die Umsetzung, der "kognitive" Transfer der Bedeutung in ähnliche Situationen, sei nicht möglich und habe auch nach vier Jahren Schulung nicht erreicht werden können (IV-act. 254). Daraus folgt, dass der Beschwerdeführer mit überwiegender Wahrscheinlichkeit die Gebärdensprache über ein bestimmtes minimales Niveau hinaus nicht verstehen kann, sondern lediglich die verlangten und wiederholt gezeigten Gesten nachahmt. Wie bereits ausgeführt, verfügt der Beschwerdeführer über keinen Sprachaufbau. Entsprechend kann er auch beim Erlernen der Gebärdensprache nicht seine fehlende Sprachkompetenz überwinden. Unter diesen Umständen kann davon ausgegangen werden, dass auch weiterer jahrelanger Unterricht

keine Dialogfähigkeit des Beschwerdeführers bewirken würde. Mit der Bezahlung des Unterrichts von 2002 bis Ende 2005 hat die Beschwerdegegnerin dem langsameren Lernen des Beschwerdeführers Rechnung getragen und ihm ermöglicht, im Rahmen seiner Möglichkeit die Gebärdensprache zu lernen und damit seine Bedürfnisse gezielter zu vermitteln. Während des Unterrichts hat der Beschwerdeführer keine Ansätze dafür erkennen lassen, dass seine Lernfähigkeit über dieses Mass hinausginge und tatsächlich eine Dialogfähigkeit ermöglichen würde. Daraus folgt, dass es unverhältnismässig wäre, wenn die Beschwerdegegnerin weiterhin die Kosten für den Gebärdensprachunterricht übernehmen würde. 5.4 Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Übernahme weiterer Kosten für Gebärdenspracheunterricht keine zweckmässige Massnahme ist, weil keine wesentliche Verbesserung der Kommunikationsfähigkeit des Beschwerdeführers mehr zu erwarten ist.

E. 6

Im Sinne der vorstehenden Ausführungen ist die Beschwerde abzuweisen. Das Beschwerdeverfahren ist kostenpflichtig. Die Kosten werden nach dem Verfahrensaufwand unabhängig vom Streitwert im Rahmen von Fr. 200.-- bis Fr. 1'000.-- festgelegt (Art. 69 Abs. 1 bis IVG). Eine Gerichtsgebühr von Fr. 600.-- erscheint als angemessen. Als unterliegende Partei hat der Beschwerdeführer die Gerichtskosten zu bezahlen (vgl. Art. 95 Abs. 1 VRP). Mit dem von ihm geleisteten Kostenvorschuss im Verfahren IV 2008/110 in gleicher Höhe ist die geschuldete Gerichtsgebühr getilgt. Demgemäss hat das Versicherungsgericht im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 53 GerG entschieden: 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. 2. Der Beschwerdeführer hat die Gerichtskosten von Fr. 600.-- zu bezahlen; diese sind durch den geleisteten Vorschuss in gleicher Höhe gedeckt.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.